

AUGUST 2018

## Newsletter

## Autoren:

Nathalie Voser

Annabelle Möckesch



SCHIEDSGERICHTSBARKEIT / CONSTRUCTION

## Die SIA-Norm 150:2018 für Schiedsverfahren in Baustreitigkeiten

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein ("SIA") hat seine mehr als 40 Jahre alte Schiedsordnung überarbeitet und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Interessante Neuerungen sind vor allem das Verfahren der dringlichen Feststellung, die Instruktionsverhandlung und die Möglichkeit, einen Fachexperten zur Begleitung des Schiedsverfahrens beizuziehen.

### 1 EINFÜHRUNG

Der SIA hat jüngst seine Vertragsnorm 150: Bestimmungen für das Verfahren vor einem Schiedsgericht ("SIA-Schiedsordnung" oder "SIA-SchO") überarbeitet. Die SIA-SchO, welche die Vorgängerbestimmungen aus dem Jahre 1977 ersetzt, ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und findet grundsätzlich auf alle Schiedsverfahren Anwendung, für welche die SIA-SchO vereinbart wurde, und die **nach dem 1. Januar 2018 eingeleitet** worden sind, unabhängig davon, wann die Vereinbarung getroffen wurde.

Schiedsverfahren, also Streitbeilegungsverfahren vor privaten Schiedsgerichten, haben gegenüber Verfahren vor staatlichen Gerichten erhebliche Vorteile: Die Parteien können das Schiedsgericht mit sachkundigen Personen

besetzen. Zudem besteht grundsätzlich Vertraulichkeit des Verfahrens und unter Umständen eine kürzere Verfahrensdauer, da Schiedsentscheide vor staatlichen Gerichten nur sehr eingeschränkt überprüfbar sind. Gerade in Baustreitigkeiten sind dies gewichtige Gründe, welche für die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens sprechen.

Schiedsordnungen wie die SIA-SchO legen die Regeln für das Verfahren vor Schiedsgerichten fest. Es gibt **zahlreiche, insbesondere internationale Schiedsordnungen**, deren Inhalt und Detailgrad z.T. erheblich voneinander abweichen. Die Parteien können aber auch auf die Vereinbarung einer bestimmten Schiedsordnung verzichten. In diesem Fall legt das ernannte Schiedsgericht die Verfahrensregeln *ad hoc* selbst fest.

Die Überwachung der Einhaltung der Schiedsordnung sowie gewisse Aufgaben im Rahmen des Verfahrens erfolgen in der Regel durch eine **Schiedsinstitution**. Im Falle der SIA-SchO ist dies die Geschäftsstelle des SIA.

Die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens und einer Schiedsordnung erfolgt üblicherweise beim **Abschluss eines Vertrags**. Auch die SIA-Musterverträge enthalten die Option, zur Streitbeilegung Schiedsverfahren mit der SIA-SchO zu wählen.

Die Verfasser der SIA-SchO hatten bei der Überarbeitung nationale Schiedsverfahren in Baustreitigkeiten im Blick, jedoch kann die SIA-SchO grundsätzlich auf Streitigkeiten jeglicher Art, sowohl in nationalen als auch in internationalen Verhältnissen, angewendet werden.

Die neue SIA-SchO wurde an die seit 1977 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Verfasser haben sich zudem an gängigen Vorschriften etablierter, moderner Schiedsordnungen orientiert und **innovative Elemente** eingeführt, die es in gleicher oder ähnlicher Weise in anderen Schiedsordnungen noch nicht gibt. Dazu zählen insbesondere das Verfahren der **dringlichen Feststellung** und die **obligatorische Instruktionsverhandlung**.

## 2 INSTITUTIONALISIERUNG

Mit der Neufassung geht eine **Institutionalisierung** einher. Insbesondere weist die neue SIA-SchO der Geschäftsstelle des SIA zu Beginn eines Schiedsverfahrens mehr Aufgaben und Kompetenzen zu als die bisherigen Bestimmungen. So ist die Einleitungsanzeige bei der Geschäftsstelle einzureichen. Darüber hinaus wirkt die Geschäftsstelle bei der Konstituierung des Schiedsgerichts mit und stellt nach Konstituierung die Fallakten zu. Sie bewahrt auch nach Abschluss des Verfahrens ein Original des Schiedsspruchs auf.

Insgesamt hat diese Institutionalisierung eine deutliche **Vereinfachung** des Verfahrens für die Parteien zur Folge. Sie geht jedoch weniger weit als bei anderen Schiedsordnungen, was nach wie vor eine hohe Flexibilität im Verfahren ermöglicht.

## 3 FRISTENBESTIMMUNGEN

Zur effizienten Verfahrensführung enthält die SIA-SchO **strenge Fristenbestimmungen**. So hat die Beklagte z.B. binnen 30 Tagen nach Zustellung der Einleitungsanzeige die Einleitungsantwort einzureichen. Innerhalb von 30 Tagen nach Konstituierung des Schiedsgerichts hat das Schiedsgericht eine Organisationskonferenz abzuhalten, anlässlich derer ein Verfahrenskalender erstellt wird. Sofern nicht die Klageschrift bzw. die Klageantwort bereits in der Einleitungsanzeige bzw. der Einleitungsantwort enthalten sind, haben die Parteien diese sodann in der Regel innert aufeinanderfolgender Fristen von je 30 Tagen einzureichen. Es überrascht etwas, dass die SIA-SchO für den Erlass des Endschiedsspruchs im regulären Verfahren hingegen keine Frist festlegt.

## 4 FÖRDERUNG VON GÜTLICHEN EINIGUNGEN

Die SIA-SchO enthält mehrere Vorschriften, welche die **Vergleichsbereitschaft der Parteien fördern** sollen. So stellt die SIA-SchO klar, dass das Schiedsgericht jederzeit versuchen kann, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Ferner macht sich die SIA-SchO das Institut der **Instruktionsverhandlung** zu eigen.

So sieht die SIA-SchO vor, dass das Schiedsgericht die Parteien innert 30 Tagen nach Eingang der Klageantwort oder einer allfälligen Widerklageantwort zu einer Instruktionsverhandlung lädt. In dieser Verhandlung unterbreitet das Schiedsgericht den Parteien mündlich eine vorläufige, auf dem Aktenstudium beruhende Einschätzung der Prozesschancen und Prozessrisiken (einschliesslich der Beweisrisiken), mit dem Ziel, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

"Zur Förderung der effizienten Streitbeilegung führt die SIA-SchO eine zwingende Instruktionsverhandlung ein."

## 5 FACHEXPERTIN

Die SIA-SchO sieht vor, dass das Schiedsgericht eine **Fachexpertin** zur Begleitung des gesamten Schiedsverfahrens beiziehen kann. Die Fachexpertin hat **beratende Stimme** und ist damit weder Schiedsrichterin noch eine vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige im Sinne der SIA-SchO. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie zur Ablehnung von Schiedsrichterinnen sind auch auf die Fachexpertin anwendbar.

Dieses Institut ist besonders innovativ und effizient, weil es das kostspielige und zeitaufwendige Erstellen von formalen Gutachten überflüssig machen kann. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass die Verwendung solcher Beraterinnen in der Schweiz möglich ist (Entscheid 4A\_709/2014). Es versteht sich dabei von selbst, dass das Schiedsgericht seine Entscheidungsfindung nicht an die Fachexpertin delegieren kann.

## 6 BEWEISREGELUNGEN

Die SIA-SchO enthält ausführliche Beweisregelungen, welche teilweise den klassischen Verhandlungsgrundsatz aufweichen. Hervorhebenswert ist zunächst, dass **Ergänzungen zum Sachvortrag auch durch spezifische Verweise** auf den Inhalt von eingereichten Dokumenten erfolgen können. Hintergrund dieser Regelung sind die als unnötig empfundenen Rechtsschriften, die in Reaktion auf die etwa vom Handelsgericht Zürich sehr streng gehandhabte Substantiierungspflicht in staatlichen Gerichtsverfahren üblich sind. Vor allem aber kann das Schiedsgericht in seinem Entscheid auch solche **Tatsachen berücksichtigen**, die nicht Teil des Sachvortrags der Parteien sind, sich aber **aus den Beweisen** ergeben.

Im Falle **unklarer, widersprüchlicher, unbestimmter oder unvollständiger Sachvorträge** kann das Schiedsgericht den Parteien alsdann einen entsprechenden **Hinweis erteilen**.

## 7 EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht in dringenden Fällen, in welchen unmittelbar ein Schaden droht, **provisorische und superprovisorische Massnahmen** anordnen. Wie in der Schiedsgerichtsbarkeit üblich kann der Kläger in diesen Fällen nach seiner Wahl beim Schiedsgericht oder beim staatlichen Gericht klagen (selbst wenn ansonsten ein Schiedsverfahren vereinbart wurde).

Für den in der Baubranche wichtigen Fall der **provisorischen Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts** empfiehlt sich jedoch **regelmässig der Weg über die staatliche Gerichtsbarkeit**, dies wegen der Eintragsfrist, der Kostenlast und der autoritativen Befugnis der staatlichen Gerichte, die Eintragung im Grundbuch anzuordnen.

## 8 KOSTEN

Neben der Einschreibgebühr in Höhe von CHF 1'000 zählen zu den **Verfahrenskosten** die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts sowie gegebenenfalls eines juristischen Sekretärs, eines Fachexperten und eines schiedsgerichtlichen Sachverständigen. Die **Verteilung** dieser Kosten richtet sich grundsätzlich **nach dem Ausgang des Verfahrens**. Allerdings beinhaltet die SIA-SchO, wiederum im Interesse effizienter Streitbeilegung, eine **wichtige Ausnahme** im Falle einer **nicht angenommenen schriftlichen Vergleichsofferte**. Erhält eine Partei durch den Schiedsspruch nicht wesentlich mehr als das, was ihr die Gegenpartei während des Schiedsverfahrens und bis spätestens zur Organisationskonferenz für den Fall der gütlichen Beilegung des Streits angeboten hat, so kann sie zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Im Gegensatz zu anderen Schiedsordnungen enthält die SIA-SchO **keine Kostentabellen zur Berechnung der Schiedsrichterhonorare**. Sie bestimmt lediglich, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts für die Bestimmung ihrer "angemessenen Entschädigung" den Streitwert, die Schwierigkeit der Streitsache, die aufgewendete Zeit und alle anderen hierfür massgeblichen Umstände zu berücksichtigen haben. Um die damit verbundenen Unsicherheiten aufzufangen und das Kostenbewusstsein zu fördern, empfiehlt es sich, das Schiedsgericht zu bitten, am Anfang des Verfahrens ein detailliertes Budget zu erstellen. Obwohl die Schiedsrichterhonorare tendenziell höher sein werden als Gerichtsgebühren, ist aufgrund der genannten Vorteile von Schiedsverfahren eine Streitbeilegung auf diesem Wege oftmals den staatlichen Gerichten vorzuziehen.

Über die Kostentragungspflicht hinsichtlich der Anwaltskosten und sonstigen Parteiauslagen entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Dabei soll es den Verfahrensausgang und das Parteiverhalten im Verfahren berücksichtigen und ebenso, inwiefern die Parteien in guten Treuen zur Klage bzw. Klageantwort Anlass hatten.

## 9 VEREINFACHTES VERFAHREN

Für Verfahren mit einem **Streitwert bis CHF 250'000** oder bei entsprechender **Parteivereinbarung** sieht die SIA-SchO ein vereinfachtes Verfahren vor, das an die beschleunigten Verfahren anderer Schiedsordnungen erinnert.

Um Zeit und Kosten zu minimieren, entscheidet eine Einzelschiedsrichterin, und es finden in der Regel nur ein einfacher Schriftenwechsel und (wenn nicht ohnehin ein Aktenentscheid vereinbart ist) eine einzige Hauptverhandlung statt. Gewöhnlich erlässt die Schiedsrichterin einen **summarisch begründeten Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten** nach Erhalt der Akten.

## 10 VERFAHREN DER DRINGLICHEN FESTSTELLUNG

Im Anhang schliesslich verbirgt sich das **wirklich herausragende Merkmal** der neuen SIA-SchO. Das dort vorgese-

hene Verfahren der dringlichen Feststellung ist nicht zu verwechseln mit den Regelungen zu Eilschiedsrichterinnen für vorsorgliche Massnahmen, die in den letzten Jahren in den meisten Schiedsordnungen Einzug gefunden haben. Vielmehr sieht es **für bestimmte, abschliessend aufgelistete Fragen**, die typischerweise während eines Baus auftreten können (Bestellungsänderungsrecht, Verletzung einer Mitwirkungsobliegenheit und Nichterfüllungstatbestand) und im Interesse der weiteren **Planungs- und Rechtssicherheit** einer raschen Klärung bedürfen, die Möglichkeit eines Feststellungsentscheids vor.

"Das Verfahren der dringlichen Feststellung könnte die SIA-SchO besonders attraktiv machen."

Dieser **Feststellungsentscheid** ergeht **innerhalb von 30 Tagen** nach Zustellung der Akten durch die Geschäftsstelle. Er kann beschränkt auf die zu den aufgelisteten Fragen getroffenen Feststellungen die **Wirkung eines Endschiedsspruchs** erlangen, sofern nicht eine Partei binnen 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Feststellungsentscheids ein reguläres Schiedsverfahren einleitet.

Das Verfahren der dringlichen Feststellung findet nur bei einem gesonderten Opt-in Anwendung. Es ist also erforderlich, dass die Parteien die Anwendbarkeit des Verfahrens explizit vereinbart haben.

## 11 ÜBERPRÜFUNG DURCH STAATLICHE GERICHTE

Ein Schiedsspruch nach der SIA-SchO unterliegt nur einer **eingeschränkten Überprüfung** durch die staatlichen Gerichte. Anders als bei internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz besteht bei nationalen Schiedsverfahren, wie üblich für die interne Schiedsgerichtsbarkeit, die Möglichkeit einer **Willkürbeschwerde**.

Zuständig für die Überprüfung von Schiedssprüchen ist in der Regel direkt **das Bundesgericht**, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich die Zuständigkeit des kantonalen Obergerichts des jeweiligen Schiedsortes.

## 12 FAZIT

Die neue SIA-SchO enthält innovative und bemerkenswerte neue Regelungen zur Förderung **einer effizienten Konfliktlösung**, was sie besonders attraktiv macht. So ist das Schiedsgericht bereits unmittelbar nach seiner Konstituierung zu einer straffen Verfahrensführung verpflichtet und muss im Rahmen der Instruktionsverhandlung eine vorläufige Einschätzung abgeben. Vor allem angesichts des ambitionierten Zeitplans kann der Beizug einer Fachexpertin hilfreich sein. Begrüssenswert sind des Weiteren die vom Verhandlungsgrundsatz abweichenden Beweisregeln und das vereinfachte Verfahren bei geringem Streitwert. Beim dringlichen Feststellungsverfahren handelt es sich um ein vielversprechendes Novum. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis darauf reagieren wird.

Insgesamt ist die neue SIA-SchO gut gelungen. Es empfiehlt sich daher, in Zukunft diese Option in Werkverträgen aufzunehmen und damit langwierige staatliche Prozesse zu vermeiden.

## Kontakte

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der folgenden Personen:

### In Zürich:



**Nathalie Voser**

Partnerin  
nathalie.voser@swlegal.ch

### In Genf:



**Elliott Geisinger**

Partner  
elliott.geisinger@swlegal.ch



**Josef Caleff**

Partner  
josef.caleff@swlegal.ch



**Yves Jeanrenaud**

Partner  
yves.jeanrenaud@swlegal.ch



**SCELLENBERG WITTMER AG / Rechtsanwälte**

**ZÜRICH** / Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz / T+41 44 215 5252

**GENÈVE** / 15bis, rue des Alpes / Postfach 2088 / 1211 Genève 1 / Schweiz / T+41 22 707 8000

**SINGAPUR** / Schellenberg Wittmer Pte Ltd / 6 Battery Road, #37-02 / Singapur 049909 / [www.swlegal.sg](http://www.swlegal.sg)

[www.swlegal.ch](http://www.swlegal.ch)

Dieser Newsletter ist auf unserer Website [www.swlegal.ch](http://www.swlegal.ch) auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar.